

Stiftung Bethel

Geschäftsführer
Michael Conty

Grete-Reich-Weg 9
33617 Bielefeld
Telefon 0521 144-4924
michael.conty@bethel.de
www.bethel.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/345

A01

Stiftung Bethel · Projekt „Umsetzung des BTHG“
Grete-Reich-Weg 9 · 33617 Bielefeld

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Abgeordnete Heike Gebhard, MdL
Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Postfach 10 11 43
43332 Düsseldorf

per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

15. Februar 2018

Stellungnahme der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) – Drs. 17/1414 vom 07.12.2017

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Frau Gebhard,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den Regierungsentwurf für das Landesausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erhalten. In Anbetracht der Bedeutung des BTHG für die zukünftigen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen wollen wir unsere Sicht als professioneller Leistungserbringer unterstützend einbringen. Wir können den Überlegungen des Regierungsentwurfs zum AG BTHG NRW in vielen Punkten gut folgen, zumal wichtige Gedanken aus dem Partizipationsprozess der Monate Mai und Juni 2017 aufgenommen wurden und Hinweise zum Referentenentwurf vom 18.10.2017 in den nun vorgelegten Regierungsentwurf eingeflossen sind.

Wir konzentrieren uns in unserer Stellungnahme auf wenige Aspekte, die aus unserer Sicht besonders bedeutsam und noch diskussionsbedürftig sind.

Zu Artikel 1

Zu § 1 Abs. 1

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen zukünftig Träger der Eingliederungshilfe für alle Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Erwachsenenalter sein sollen. Das sorgt für Kontinuität und Stabilität der Hilfen und eine Umsetzung des neuen Rechts, die das Hinwirken auf einheitliche Lebensverhältnisse im Land Nordrhein-Westfalen ermöglicht.

Wir unterstützen, dass die Landschaftsverbände für wesentliche Teile der Hilfen für Kinder und Jugendliche zuständig sein sollen. Hatten wir noch in der Kritik am Referentenentwurf bedauert, dass die Zuständigkeit für die Interdisziplinäre Frühförderung und die Heilpädagogische Frühförderung den Kommunen übertragen werden sollte, ist nun erfreulich eindeutig, dass diese außerordentlich wichtigen Leistungen im frühkindlichen Bereich den Landschaftsverbänden zugeordnet werden.

Wir begrüßen dies sehr, denn bislang sind die frühen Hilfen in Nordrhein-Westfalen von einer großen Heterogenität geprägt, die sich auch durch vielfältige Interventionen des zuständigen Ministeriums in den vergangenen Jahren nicht beheben ließ. Jetzt wird durch das Ausführungsgesetz endlich die Voraussetzung für eine landeseinheitliche (Weiter-) Entwicklung der Frühförderung geschaffen, was eine spürbare Erleichterung für Familien mit behinderten Kindern mit sich bringen wird.

Wir bedauern allerdings sehr, dass der Gesetzentwurf nicht vorsieht, alle Leistungen der Eingliederungshilfe den Landschaftsverbänden zuzuweisen. Dies wäre in vielfältiger Hinsicht ein konsequenter Schritt in Richtung auf eine zukunftsorientierte Umsetzung des neuen Eingliederungshilferechts. Die Eingliederungshilfeträger sind ab 2020 Rehabilitationsträger und nicht mehr Sozialhilfeträger. Dies fordert auch auf der Leistungsträgerseite eine einheitliche Ausrichtung der Leistungsgestaltung und Leistungsgewährung. Auf die Bedeutung landeseinheitlicher Lebensverhältnisse - gerade auch mit Bezug auf Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen - muss hier nicht noch einmal eingegangen werden. Zudem hat die Vergangenheit gezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in NRW sehr zu wünschen übrigließ. Wir verweisen hier noch einmal auf das o. a. Beispiel der Frühförderung. Auch haben wir allergrößte Sorge, dass die kommunalen Spitzenverbände der Verpflichtung aus § 131 Abs. 1 SGB IX nicht nachkommen. Hier heißt es, dass „die Träger der Eingliederungshilfe [...] auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab[schließen]“. Uns wird berichtet, dass eine Beteiligung an den vorbereitenden Gesprächen für einen Landesrahmenvertrag seitens der kommunalen Spitzenverbände nicht beabsichtigt ist. Somit kann auch kein Landesrahmenvertrag für die den Kommunen zugewiesenen Aufgaben entstehen und das Ministerium könnte genötigt sein, eine Ersatzvornahme nach § 131 Abs. 4 SGB IX vorzunehmen.

Die v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel sprechen sich für eine ausnahmslose Zuständigkeit der Landschaftsverbände für alle Leistungen der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen aus.

Zu § 1 Abs. 2

Einige Aspekte von § 1 Abs. 2 sind u. E. noch ergänzend zu überprüfen:

- Der Regierungsentwurf geht von der örtlichen Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche durch die Kommunen aus. Hier soll Zuständigkeit nicht vom Alter, sondern vom (ersten) Schulabschluss, also von einer flexiblen Größe, abhängen. Die vorgesehene Regelung ist aus unserer Sicht weder verwaltungs- noch praxistauglich. Zwar knüpfen einige Gerichtsurteile der letzten Jahre an diese Grenze an, aber der Gesetzgeber sollte diesen Aspekt in Übereinstimmung mit der Jugendhilfe (insbesondere mit Blick auf die eingliederungshilfeberechtigten Personen nach § 35a SGB VIII) an der Regelaltersgrenze von 18 Jahren festmachen, die im Einzelfall bis zum Erreichen des ersten Schulabschlusses überschritten werden kann. Dies würde manche Streitfragen mit Blick auf junge Menschen unterhalb der 18-Jahres-Grenze verhindern. Zudem wäre eine Gleichbehandlung von jungen Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung mit denjenigen gegeben, deren Beeinträchtigungen im Bereich der Motorik und Sensomotorik, der Kognition, der sozioemotionalen Funktionen oder der Sinnesfunktionen (Hören, Sehen) liegt. Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden:

„Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres längstens bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule bzw. der Sekundarstufe II.“

Eine Regelung ist überflüssig, wenn die Landschaftsverbände für alle Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig würden.

- Unbenommen davon halten wir die vorgesehene Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 1 mindestens für ergänzungsbedürftig. Die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte soll sich zukünftig auf Kinder und Jugendliche bis zur Beendigung ihrer Schulausbildung beziehen. Damit bleiben die Kinder und Jugendlichen unberücksichtigt, die wegen Krankheit oder Behinderungen von der Schulpflicht befreit sind und damit gar keine Schulausbildung beenden können. Wir schlagen an dieser Stelle eine klarstellende Differenzierung in der Weise vor, dass es sich in Abs. 2 Satz 1 um Personen *in Schulbildung* handelt, und um die Hinzufügung eines Satzes, der für Personen, die sich nicht in Schulbildung befinden, die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte bis zur Volljährigkeitsgrenze regelt. Damit würden alle leistungsberechtigten Minderjährigen erfasst. In diesem Fall könnte die Formulierung lauten:

„Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Die Zuständigkeit besteht auch für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die vom Schulbesuch befreit sind.“

Eine Regelung ist überflüssig, wenn die Landschaftsverbände für alle Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig würden.

- Den Kommunen sollen zukünftig die Eingliederungshilfen für die Kinder und Jugendliche zugeordnet werden, die in ihren Familien leben und dort betreut werden. In diesen Zusammenhang sind u. a. die Integrationshelfer in Schulen einschließlich der schulverbundenen Ganztagsangebote einbezogen. Heute können Kinder, die einen behinderungsbedingten Assistenzbedarfs haben, vielfach nicht am offenen Ganzttag teilnehmen, weil keine Assistenz zur Verfügung steht; die Gewährungspraxis bei schulischer Assistenz ist von Kommune zu Kommune höchst unterschiedlich.

Gemeinsam zu leben und zu lernen schafft Grundlagen für ein faires Miteinander und sorgt für Verständnis und Akzeptanz. Die Behindertenrechtskonvention hat diesen Gesichtspunkt ausdrücklich betont. Weil unsere Welt nicht so eingerichtet ist, das Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sich keinen Barrieren mehr gegenübersehen, bedürfen sie auch im schulischen Kontext geeignete Unterstützung. Alle Kinder sollen die Chance haben, mit ihrem Tempo und in ihrer Art gemeinsam mit anderen zu lernen und ihre Persönlichkeit zu entfalten.

Es ist im BTHG-Prozess leider nicht gelungen, die Schulassistenz leistungsbezogen mit dem Bildungsbereich zu verknüpfen. Es sollte wenigstens innerhalb unseres Bundeslandes gelingen, eine landeseinheitliche Gewährungspraxis und landeseinheitliche Leistungen für die schulische Assistenz zu schaffen. Hierfür sollten im Ausführungsgesetz entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Eine Regelung ist überflüssig, wenn die Landschaftsverbände für alle Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig würden.

- Zur Klarstellung sollte § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wie folgt formuliert werden sollte:

„4. im Rahmen der Frühförderung nach § 79 sowie nach § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 79 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

Zu § 2

Der Gesetzentwurf gibt zu erkennen, dass bei einer satzungsbasierten Heranziehung der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden durch die Landschaftsverbände Probleme entstehen können. Deshalb wird diesem Aspekt nach dem Gesetz auch besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Aus unserer Sicht kann die aktive Wahrnehmung von Letztverantwortung im Rahmen der Zuständigkeit hierdurch empfindlich gestört werden. Unserer Ansicht nach sollte deshalb das Ministerium die Gewährleistung der ordnungsgemäßen und überörtlich einheitlichen Erfüllung der Aufgaben vor Vollzug selbst überprüfen, um eine landesweit einheitliche Heranziehungspraxis in NRW abzusichern. Wir schlagen vor in Anlehnung an den Regierungsentwurf vor, § 2 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Heranziehung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung der aufsichtführenden Behörde. Hierzu sind der aufsichtführenden Behörde Entwurf von Satzung und Richtlinien vorzulegen.“

Zu § 4 Abs. 1

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird - anders als noch im Referentenentwurf - die Unterrichts- und Prüfungsmöglichkeit des Ministeriums auf den Träger der Eingliederungshilfe beschränkt; die herangezogenen Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden sind hinsichtlich der Eingliederungshilfeleistungen, zu denen sie herangezogen werden können, aber nicht mehr der Aufsicht des Ministeriums unterstellt. Dabei wäre die Einbeziehung der herangezogenen Stellen in die Prüfungshoheit des Ministeriums rechtlich zulässig und aus unserer Sicht unabdingbar notwendig: Die *Zulässigkeit* ist gegeben, weil die herangezogenen Stellen hier nicht in ihrer Funktion als Selbstverwaltung, sondern als unterste Verwaltungsebene für den Eingliederungshilfeträger tätig sind. Eine Prüfung des Eingliederungshilfeträgers muss die für ihn und in seinem Namen handelnde untere Verwaltungseinheit mit umfassen, sonst bliebe sie unvollständig. Die *Notwendigkeit* eines umfassenden Prüfungsrechts ergibt sich unseres Erachtens aus der (Letzt-)Verantwortung der Eingliederungshilfeträger bzw. des Ministeriums als oberste Verwaltungsstelle für die rechtskonforme Umsetzung der neuen Bestimmungen im Geist der neuen Prinzipien. Diese müssen landesweit einheitlich implementiert und verstetigt werden.

Wir schlagen vor, § 4 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Aufsichtführende Behörde über die Träger der Eingliederungshilfe einschließlich herangezogener Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden ist das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium.“

Abs. 2 sollte wie im Referentenentwurf formuliert werden:

„Das aufsichtführende Ministerium kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben auch bei den herangezogenen Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden prüfen. Hierzu können mündliche, schriftliche und elektronische Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen angefordert und eingesehen werden.“

Zu § 5 Abs. 1

Wir begrüßen ausdrücklich die hier festgeschriebene Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden zur Schaffung von inklusiven Sozialräumen.

In § 5 Abs. 1 Satz 3 halten wir es für unbedingt erforderlich, die örtlichen gemeinwesenorientierten Akteure ausdrücklich in die o. a. Zusammenarbeit zur konzertierten Gestaltung inklusiver Sozialräume einbeziehen.

In Übereinstimmung mit den Zielen des BTHG und den behindertenpolitischen Zielsetzungen des Landes NRW treten auch wir dafür ein, dass ein gutes „Leben im Quartier“ für alle Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Behinderungen möglich wird. Hierzu müssen die örtlichen Leistungsangebote in den Kontext des Gemeinwesens eingepasst sein. Dafür ist die regionale Planung und eine

inklusive Entwicklung der Angebotslandschaft von zentraler Bedeutung. Bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote können u. E. nur lokal unter Beteiligung der örtlich verantwortlichen Akteure gesichert werden. Jede Kommune braucht eine gemeinsam mit dem Eingliederungshilfeträger verantwortete, partizipative Arbeitsstruktur, die alle wichtigen Akteure (Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen/ Vertrauenspersonen, Vertretungen der lokalen Einrichtungen und Dienste, kommunale Verwaltung und Sozialpolitik, Vertreter der Eingliederungshilfeträger und bedeutsame lokale gemeinwesenorientierte Akteure) an einen Tisch bringt und damit die notwendigen Entwicklungslinien für eine inklusive örtliche Entwicklung berät. Dies würde auch bewirken, dass Vertreter der Leistungsberechtigten und der bestehenden lokalen Strukturen regelmäßig zu gemeinsamen Beratungen zusammenkommen, was u. a. auch Vertrauen aufbaut und Barrieren abbaut. Hier kann dann gemeinsam auf die Bedarfsorientierung der örtlichen Angebote hingewirkt und die inklusive Sozialraumentwicklung in der Kommune vorangetrieben werden. Gleichzeitig wird so die Entwicklung des Querschnittsthemas Inklusion und der wohnortbezogenen Versorgung von Menschen mit Behinderung besser mit der kommunalen Entwicklungsplanung im umfassenden Sinn verknüpft.

Wir schlagen deshalb eine entsprechende Ergänzung von § 5 Abs. 1 nach dem dritten Satz vor.

„Zur Sicherung von Transparenz und Partizipation werden die lokalen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die örtlichen Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe und weitere bedeutsame gemeinwesenorientierte Akteure im Ortsbereich von der jeweiligen Kommune und den Eingliederungshilfeträgern regelmäßig über die Entwicklung der Leistungsangebote im Sozialraum, die lokal zu deckenden Bedarfslagen sowie anstehende Planungen und Entscheidungen unterrichtet und angehört.“

Uns ist es ein großes Anliegen, dass der Personenkreis der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im örtlichen Aufmerksamkeitsfokus bleibt, zumal wir aus unserer Praxis und der wissenschaftlichen Aufarbeitung wissen, dass chronische Krankheiten und Behinderungen hier eine hohe Prävalenz haben. Von daher begrüßen wir die Beachtung des Personenkreises in § 5 Abs. 1 Satz 4. Allerdings lässt die Formulierung „Die Hilfen nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sollen einbezogen werden“ die einzubeziehenden Subjekte und die Konditionen der Einbeziehung nicht erkennen. Mit der Aufnahme unseres oben erwähnten Anliegens einer kommunalen Arbeitsstruktur würde ein Brückenschlag auch zu den Helfefeldakteuren im Kontext der Hilfen nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht. Die konkrete Ausgestaltung der vorgesehenen Regelung ermöglicht bzw. erleichtert den Kommunen deren Beachtung und adäquate Umsetzung. Deshalb würden wir in § 5 Abs. 1 einen ergänzenden Satz 6 einfügen:

„Hierzu sind die entsprechenden lokalen Akteure nach Satz 5 einzubeziehen.“

Zu § 5 Abs. 3

Wir begrüßen die ausdrückliche Verpflichtung der Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger zur Zusammenarbeit im Fall des Zusammentreffens von Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen. Im Hinblick auf gemeinschaftliche Wohnformen (§ 42a SGB XII) sollte u. E. die Ergänzungsfunktion von Leistungen nach §§ 77, 113 SGB IX deutlicher herausgestellt werden.

Wir schlagen deshalb vor, § 5 Abs. 3 wie folgt zu fassen und einen Absatz 3a einzufügen:

„(3) Sind Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gleichzeitig zu erbringen, arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe eng mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammen; dies betrifft auch die Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietern im Kontext von gemeinschaftlichem Wohnen mit assistenzbedingtem Wohnraumbedarf (§§ 77, 113 SGB IX; § 42a SGB XII). Durch geeignete Verfahren stellen die Träger der Eingliederungshilfe in Abstimmung mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe sicher, dass die individuell assistenzbedingten Kosten (§§ 77, 113 SGB IX) den besonderen Wohnbedarf der Leistungsberechtigten in vollem Umfang decken. Die Träger der Eingliederungshilfe tragen dafür Sorge, dass die vertraglich besonders ausgewiesenen Kosten des gemeinschaftlichen Wohnens (§ 42a SGB XII) zusammen mit den assistenzbedingten Wohnkosten zur Auszahlung kommen, ohne dass für den Leistungsberechtigten Leistungslücken entstehen können; dies umfasst Absprachen der Eingliederungshilfeträger und Sozialhilfeträger zur Gestaltung des Auszahlungsverfahrens. Die Erkenntnisse aus

- a. dem Gesamtplanverfahren,*
- b. den in diesem Kontext ausgetauschten Informationen der Beteiligten zur Berechnung der Leistungen,*
- c. aus den Einlassungen der mit Einverständnis des Leistungsberechtigten bei der Bedarfsermittlung und der Aufstellung des Gesamtplans beteiligten Vertreter von Leistungsanbietern zu den Kosten assistenzbedingter Wohnkosten,*
- d. der anschließenden Leistungsfestsetzung und ihrer Begründung*
sind vom Träger der Eingliederungshilfe ergänzend zum Gesamtplan zu dokumentieren.

(3a) Zur Erfüllung ihres Auftrages aus § 94 Abs. 3 SGB IX prüft das Ministerium die Absprachen der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe und mit den Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene

- a. zur Ermittlung und Tragung der Kosten für Unterkunft und Heizung in Gemeinschaftswohnformen einschließlich aller notwendigen Abläufe,*
- b. zum Orientierungsrahmen für die Kosten des Wareneinsatzes bei Versorgung, Verpflegung, Wäschepflege und Hausreinigung bei Vollversorgung in Gemeinschaftswohnformen,*

und stellt eine einheitliche Ausführung seitens der Träger der Eingliederungshilfe sicher, welche dem Interesse der Leistungsberechtigten an einer transparenten, einfachen und zügigen Kostenübernahme für die assistenz- und gemeinschaftsbedingten Wohnkosten Rechnung trägt.“

Zu § 5 Abs. 4

Die in § 5 entwickelte Kooperationsverpflichtung begrüßen wir sehr. Nur durch Kooperation können wir gemeinsam auch in Zukunft eine gute Versorgung von Menschen mit Behinderungen sichern. Deshalb sollte der in Abs. 4 niedergelegte Gedanke unbedingt mit der Regelung in Abs. 1 verbunden werden.

Die nach Abs. 1 vorgesehene Kooperationsvereinbarung, welche unter Beteiligung der Leistungserbringer und der örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen geschlossen werden soll, müsste u. E. auch die Kooperation hinsichtlich des Sicherstellungsauftrags des Eingliederungshilfeträgers einschließen. So kann auf einfache Weise und unter Beteiligung aller relevanten Akteure der Idee des Abs. 4 zu effektiver Wirkung verholfen werden. Folgende Ergänzung des § 5 Abs. 4 um einen zweiten Satz wird vorgeschlagen:

„Dies wird im Rahmen der Vereinbarungen gemäß § 5 Abs. 1 sichergestellt.“

Zu § 7

Wir hatten in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf die Benennung des Landesbehindertenrats NRW e.V. als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen begrüßt. Allerdings wiesen wir darauf hin, dass eine Vielzahl der eingliederungshilfeberechtigten Personen nicht über die Möglichkeit verfügt, sich und ihre Interessen nachhaltig zu vertreten. Die überwiegende Mehrzahl ist nicht in Verbänden organisiert.

Nun sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, dass die Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen die Interessenvertretungen i. S. v. § 131 Abs. 2 SGB IX sein sollen. Uns ist nicht klar, ob damit auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte NRW als legitime Interessenvertretung für ca. 70.000 Werkstattbeschäftigte verbindlich an den Landesrahmenvertragsverhandlungen zu beteiligen ist. Dies sollte u. E. auf jeden Fall sichergestellt sein, damit eine große Teilgruppe der eingliederungshilfeberechtigten Personen repräsentiert wird. Folgende Fassung von § 7 wird vorgeschlagen:

„Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen und die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte.“

Zu § 8

Auch wir haben die Berichte des Reporters Wallraff zu Zuständen in drei ausgewählten nordrhein-westfälischen Einrichtungen und Werkstätten mit Betroffenheit aufgenommen. Wir haben deshalb die Wallraff-Dokumentation für Fortbildung und Qualitätssicherung in unseren Diensten und Einrichtungen genutzt, um proaktiv und konstruktiv auf unsere Leistungserbringung einzuwirken.

Unabhängig von den besonderen Vorkommnissen, die der Wallraff-Report anzeigt, setzen wir uns seit Jahren dafür ein, dass Qualitätstransparenz für soziale Dienstleistungen gewährleistet wird. Natürlich muss die mit dem jeweiligen Leistungsträger vereinbarte Qualität auch überprüfbar sein. Die hierzu angesetzten Prüfungen müssen einem transparenten Konzept folgen und in einen angemessenen Rahmen eingebettet sein.

Hierzu stehen bereits geeignete Instrumente zur Verfügung:

1. Prüfungsvereinbarungen gemäß Landesrahmenvertrag

Die vorhandenen landesrahmenvertraglichen Regelungen, auf deren Basis jedes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe und somit auch die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Prüfungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind, gewährleisten die Möglichkeit eines entsprechenden Prüfungsgeschehens. Sie werden jedoch nach unserem Eindruck von den Landschaftsverbänden bislang wenig genutzt.

2. *Prüfungen im Zusammenhang des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW)*

Aus unserer Sicht geht es vorrangig um den Schutz der Würde, Rechte, Interessen und Bedürfnisse der durch die Leistungsangebote unterstützten Menschen, wie § 1 Abs. 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW ausführt. Die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte sind entsprechend positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbietenden obliegenden Pflichten ist sicher zu stellen. Es soll ferner die Transparenz der Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten gefördert und auf eine bessere Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden hingewirkt werden. Wir haben den Eindruck, dass im Zusammenwirken von Leistungserbringern und WTG-Behörden bei angemeldeten und unangemeldeten Prüfungen in Wohngruppen und Wohnheimen sowie bei Beratungen der Ergebnisse positive Entwicklungen angestoßen werden.

Der geltende nordrhein-westfälische Rahmenprüfkatalog nach dem WTG sieht nicht nur eine Prüfung der vorfindlichen Strukturen in Wohnbereichen vor, sondern verknüpft diese mit der Prüfung von Qualitätsaspekten; dies kann anhand des faktischen Prüfungsgeschehens nachvollzogen werden. Hier sind Doppelprüfungen durch WTG-Behörde und EGH-Träger „vorprogrammiert“. Der Verweis auf § 128 Abs. 1 SGB IX, wonach Doppelprüfungen vermieden werden sollen reicht nicht aus. Hier sind geeignete Vorkehrungen durch die Landesregierung zu treffen.

Tatsächlich bezieht sich das WTG aber nicht auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Mit Blick auf die im Entwurf vorgesehenen anlassfreien Qualitätsprüfungen wird es vollständig ausreichen, die Zuständigkeit für WTG-Behörden auf die bislang nicht erfassten Werkstattbereiche auszuweiten oder die anlasslose Prüfung durch den Eingliederungshilfeträger auf die nicht von der WTG-Prüfung erfassten Bereiche zu beschränken.

Zu Artikel 3

Zu § 2a Abs. 2a

Wir sehen und unterstützen den Wunsch des Gesetzgebers nach einer engen Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern, um für die Leistungsberechtigten die bestmögliche Versorgung zu schaffen, das Entstehen von Leistungslücken auszuschließen und Vorkehrungen zur Sicherung des Wohnraums zu treffen.

Die Formulierung des Abs. 2a lässt nicht sicher erkennen, ob die sinnvollerweise geforderte enge Zusammenarbeit außerhalb des Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahrens oder daneben - und damit zusätzlich - angesiedelt sein soll. Die dort genannten Aufgaben sind Gegenstand des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX. Dort ist es Aufgabe der Beteiligten, die jeweiligen Bedarfe zu erfassen und zur Bedarfsdeckung geeignete Leistungen zu gewähren, um so den sozialen Rechten der

einzelnen Person Wirkung zu verschaffen. Wir verstehen das Anliegen der Vorschrift so, dass dies mit Einverständnis des Leistungsberechtigten u. E. regelmäßig unter Hinzuziehung von Vertretern der Leistungserbringer geschehen soll, damit ihre spezifische Expertise im Vorfeld tragfähiger Leistungsentscheidungen einbezogen wird. Dies sollte dann aber auch klar im Ausführungsgesetz formuliert werden. Wir sprechen uns in jedem Fall hierfür aus. In diesem Fall sind auch die Fragen des Datenschutzes zum Austausch von Informationen unter den Beteiligten geklärt.

Satz 4 verweist auf die besondere Notwendigkeit, für die Kosten der Unterkunft und Heizung in Gemeinschaftswohnformen – also in über 46.000 Einzelfällen - praxistaugliche und verwaltungsökonomische Abläufe zu entwickeln. Wir halten eine gemeinsame Verlautbarung von Kommunalen Spitzenverbände, Eingliederungshilfeträgern und n Verbänden der Leistungserbringer für hilfreich, mit der ein einheitliches Kalkulationsschema für die Kosten von Unterkunft (inkl. Nebenkosten) sowie Heizung in Gemeinschaftswohnformen und damit verbundene - Abläufe bekannt gemacht werden. Dazu gehört dann auch u.E. Orientierungsrahmen für die Kosten des Wareneinsatzes bei Versorgung, Verpflegung, Wäschepflege und Hausreinigung bei Vollversorgung in Gemeinschaftswohnformen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang daraufhin, dass die Wohnheimbauten der vergangenen Jahre im Rahmen der Vorgaben und Richtlinien der Landschaftsverbände erfolgt sind. Wenn zukünftig die Finanzierungssystematik auf eine Teilfinanzierung bezogen auf betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers und eine ergänzende Teilfinanzierung aus den Einnahmen für entgeltlich überlassenen Wohnraum (nach § 42 a SGB XII₂₀₂₀) umgestellt wird, dürfen sich für den jeweiligen Leistungserbringer daraus keine nachteiligen Folgen ergeben. Erste Überprüfungen haben ergeben, dass der von den Landschaftsverbänden vorgeschriebene Baustandard durchaus zu Mieten oberhalb der 125%-Grenze führen kann. Die lokal unterschiedlichen durchschnittlichen Sätze für die Warmmiete von 1-Personen-Haushalten haben eine erhebliche Schwankungsbreite, die Kosten für Wohnheimbauten sind aber (unter Berücksichtigung des Bauzeitpunkts) bis auf die Grundstückskosten im Wesentlichen vergleichbar. Insofern ist auch den Leistungserbringern daran gelegen, eine verlässliche Vorgehensweise jenseits des Einzelfalls zu haben.

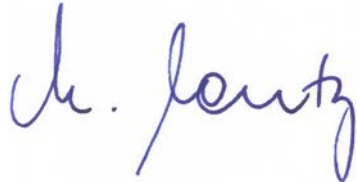
Wir schlagen deshalb vor, § 2a Abs. 2a wie folgt zu fassen:

„In den Fällen von Absatz 2 Satz 3 arbeiten die überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe neben den für die Existenzsicherung zuständigen örtlichen Trägern auch mit den Leistungsanbietern von gemeinschaftlichem Wohnen eng zusammen. Durch geeignete Verfahren stellen der überörtliche Träger und der Träger der Eingliederungshilfe als Träger der Fachleistung und der örtliche Träger als Träger der Existenzsicherung sicher, dass die sozialen Rechte der betroffenen Leistungsberechtigten verwirklicht werden und keine Leistungslücken entstehen. Mit Einverständnis des Leistungsberechtigten werden Vertreter von Leistungsanbietern seiner Wahl bei der Bedarfsermittlung und der Aufstellung des Gesamtplans einbezogen. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX tauschen die Beteiligten die notwendigen Informationen zur Berechnung der jeweiligen Leistung vor der Entscheidung über die Festsetzung aus.

Unter Bezug auf § 42a Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 und 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 77 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch treffen die zuständigen Träger

der Eingliederungshilfe, die Träger der Existenzsicherung und die Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene verwaltungsökonomische Absprachen zur Ermittlung und Tragung der Kosten für Unterkunft und Heizung in Gemeinschaftswohnformen einschließlich aller notwendigen Abläufe, sowie für einen Orientierungsrahmen für die Kosten des Wareneinsatzes bei Versorgung, Verpflegung, Wäschepflege und Hausreinigung bei Vollversorgung in Gemeinschaftswohnformen. § 8 bleibt unberührt.“

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Conty', written in a cursive style.

Michael Conty
Geschäftsführer